

Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Liebe Leserinnen und Leser,

Das Bedürfnis nach Transparenz in der Berichterstattung des ökologischen Fußabdrucks wird auch in den Unternehmen immer präsenter. Viele Organisationen jeder Branche berichten mittlerweile auf freiwilliger Basis über ihren „Carbon Footprint“ (Corporate Carbon Footprint - CCF, CO₂-Fußabdruck eines Unternehmens). Die Emissionsdaten werden z.B. in Emissionserklärungen oder Nachhaltigkeitsberichten veröffentlicht.

Die ursprüngliche Methode zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks wurde um 1990 von Mathis Wackernagel und William Rees an der University of British Columbia entwickelt (Quelle: www.footprintnetwork.org). Für einen Großteil der Länder und Regionen kann ein ökologischer Fußabdruck von 1961 bis heute nachgezeichnet werden. Die Methodik zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks hat sich inzwischen aufgrund neuer Erkenntnisse verfeinert.

Die Ermittlung des CCF ist häufig auch Grundlage für die Teilnahme an Klimaschutzprogrammen. Eine Verifizierung des CCF durch eine akkreditierte Prüfstelle schafft ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit und bescheinigt dem Nutzer, dass die Treibhausgasbilanz entsprechend dem Stand der Technik aufgestellt wurde. Anwendbare Regeln für die Aufstellung einer Treibhausgasbilanz sind beispielsweise das Greenhouse Gas Protocol und die DIN EN ISO 14064-1. Die Verifizierung erfolgt gemäß der DIN EN ISO 14064-3.

Der CCF ist ein Maß dessen, was ein Unternehmen in einem definierten Bilanzzeitraum an Treibhausgasen emittiert. Während im europäischen Emissionshandelssystem nur direkte Treibhausgasemissionen erfasst werden, werden beim CCF auch indirekte Treibhausgasemissionen erfasst.

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter hat eine zusätzliche Akkreditierung im Bereich der Verifizierung von Treibhausgasemissionserklärungen im freiwilligen Bereich der DIN EN ISO 14064-1 bei der deutschen Akkreditierungsstelle – DAkkS beantragt. Mit der Erweiterung der Akkreditierung wird bis Ende dieses Jahres gerechnet.

Mit dem aktuellen Newsletter möchten wir Sie – wie gewohnt – über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Umweltpolitik sowie der rechtlichen Regelungen im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes informieren. Gerne stehen wir Ihnen auch bei entsprechenden Fragestellungen mit Lösungsansätzen zur Verfügung.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihr



Anton Backes
Geschäftsführer

Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Deutscher Bundestag: Klagerecht für Umweltverbände soll erweitert werden

In einem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, dass insbesondere das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) an europa- und völkerrechtliche Vorgaben angepasst werden soll. Demnach soll das Klagerecht von Umweltverbänden künftig erweitert werden.

Die Umweltverbände können dabei in Zukunft auch dann Einwendungen in gerichtlichen Verfahren erheben, wenn sie sich nicht am Ausgangsverfahren beteiligt hatten (**Wegfall der Präklusion**).

Zudem sollen die Umweltverbände über die bisherige Berechtigung hinaus Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen gerichtlich überprüfen lassen können. Es wird dabei vorausgesetzt, dass in Bezug auf das UVPG eine Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung bestehen kann und der Umweltverband die Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften in Frage stellt.

Verwaltungsakte und öffentliche Verträge fallen ebenso unter diese Regelung.

Umweltprogramm 2030

Das Bundesumweltministerium hat ein neues „Integriertes Umweltprogramm 2030“ vorgestellt. Darin sind Leitziele und Vorschläge aufgeführt, die eine umweltgerechte und nachhaltige Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglichen sollen.

Wesentliche Merkmale des Programms sind:

- Umwelt- und klimaverträglich Wirtschaften, Energie- und Ressourcenwende
- Zukunftsfähige Landwirtschaft, intakte Natur
- Nachhaltige Mobilität, lebenswerte Städte
- Gesunde Lebensbedingungen
- Internationale Dimension der Umweltpolitik

Durch das Umweltprogramm sollen insbesondere die Verbraucher besser über Produkte informiert werden: Künftig sollen z.B. Produkte mit einem zweiten Preisschild versehen werden, deren Herstellung besonders viele oder seltene Ressourcen verbrauchen. Somit sollen die Umweltkosten transparent werden.

Das Integrierte Umweltprogramm soll vor allem den gesellschaftlichen Dialog über die Zukunft der deutschen Umweltpolitik anstoßen.

Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

HBCD-haltige Dämmstoffe – getrennte Sammlung und Entsorgung von Hexabromcyclododecan-haltigen Wärmedämmstoffen

Ab dem 30. September 2016 werden alte HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol (Bau-EPS) als gefährliche Abfälle eingestuft. Als gefährlich gelten die HBCD-haltigen Materialien ab einer Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg.

HBCD (Flammschutzmittel) fällt in den Anwendungsbereich der sogenannten POP-Verordnung. Die Verordnung EG Nr. 850/2004 regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants - POP).

Die POP-Verordnung gibt vor, dass POP-haltige Abfälle so beseitigt werden, „dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden“.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über eine energetische Verwertung. Durch die thermische Behandlung wird das HBCD vollständig zerstört, das enthaltene Brom als Salz in der Abgasreinigung aufgefangen und in der Regel als Füllmaterial im Untergrund verwendet.

Bei neu in den Verkehr gebrachten Werkstoffen und Erzeugnissen ist ein werkstoffliches Recycling HBCD-haltiger Materialien bei einem Grenzwert von 100 mg/kg möglich (Anhang I der POP-VO).

HBCD kann über einen Schnelltest auf Basis der Röntgenfluoreszenzanalyse ermittelt werden.

Nach Rücksprache mit verschiedenen Entsorgungsunternehmen wird deutlich, dass diese HBCD-haltige Abfälle über September hinaus nicht mehr annehmen können, da die Abfallschlüssel erst genehmigt werden müssen. Es bestehen bislang keine Ausnahmen oder Sondergenehmigungen. Auch die Sonderabfallverbrennungsanlagen reagieren zögerlich auf die Annahme dieser Abfälle. Aufgrund der geringen Dichte und des hohen Heizwertes konnten diese Abfälle schon in der Vergangenheit in nur geringen Mengen energetisch verwertet werden. Doch künftig kommen aufgrund der gesetzlichen Änderung deutlich mehr HBCD-haltige Materialien auf die Betreiber der thermischen Abfallbehandlungsanlagen zu. Es müssen also sowohl für die Abfallerzeuger und Entsorgungsunternehmen als auch für die Anlagenbetreiber der Abfallverbrennungsanlagen Lösungen gefunden werden, wie mit dieser Situation umgegangen wird.

Rücknahmepflicht des Handels von Elektro-Altgeräten seit 25. Juli in Kraft

Seit dem 25. Juli 2016 muss nun der Handel ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte zurücknehmen. Diese Rücknahmepflicht gilt sowohl für den stationären Einzelhandel als auch für den Online-Handel. Geregelt wird dies in dem am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene ElektroG, das die im Jahr 2012 neu gefasste Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte umsetzt und Anforderungen an die Erfassung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte festlegt.



Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Rücknahmepflicht des Handels von Elektro-Altgeräten seit 25. Juli in Kraft (Teil II)

Verpflichtet für die Rücknahme von Altgeräten sind alle großen Händler, mit einer Verkaufs- bzw. Versand- und Lagerfläche von mehr als 400 m². Bei großen Elektrogeräten, wie z.B. Kühlschränken und Fernsehern, ist die kostenlose Rücknahmepflicht nur dann gegeben, wenn ein entsprechendes Gerät neu gekauft wird. Bei kleineren Geräten, die in keiner Abmessung länger als 25 cm sind, besteht grundsätzlich eine Rücknahmepflicht. Nach wie vor kann jedoch jeder Händler weiterhin freiwillig Elektro-Altgeräte zurücknehmen, auch wenn er von der Rücknahmepflicht befreit ist.

Mit dem Gesetz soll außerdem verhindert werden, dass ein illegaler Export von Elektro-Altgeräten z.B. in Entwicklungsländer erfolgen kann. Anhand strenger Kriterien muss der Exporteur belegen, dass zu exportierende Gebrauchtgeräte kein Abfall sind.

Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV

Am 29. Juli 2016 hat das BMUB das Notifizierungsverfahren zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bei der EU-Kommission eingeleitet. Die anderen Mitgliedstaaten haben nun bis zum 31. Oktober 2016 die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Mit der im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerten fünfstufigen Abfallhierarchie sind Abfälle vorrangig zu vermeiden, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen, insbesondere der energetischen Verwertung und letztlich der Beseitigung zuzuführen. Dies gilt für alle Arten von Abfällen.

Die Novelle regelt die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen dergestalt, dass diese zukünftig nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zuzuführen sind. Nicht getrennt gehaltene Abfallgemische sind einer Vorbehandlung bzw. Aufbereitung zuzuführen. An die technische Ausstattung der zugelassenen Vorbehandlungsanlagen werden besondere Anforderungen gestellt.

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben nach der neuen GewAbfV folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen:

- Papier, Pappe und Karton,
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle,
- Holz,
- Textilien,
- Bioabfälle,
- weitere Abfallfraktionen.

Die Pflicht zur getrennten Erfassung entfällt dann, wenn nachweislich die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht bzw. wenn die Kosten für die getrennte Sammlung außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen). Entfällt die Pflicht zur Getrennthaltung, besteht eine Verpflichtung die Abfälle unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.



Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV (Teil II)

Die Verpflichtung entfällt z. B. für Erzeuger, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr nachweislich mindestens 90 Masseprozent betragen hat.

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben ihre Anlagen so zu betreiben, dass eine Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird. Spätestens ab dem 1. Januar 2019 ist zusätzlich eine Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent zu erfüllen.

Die jeweiligen Nachweise sind durch anerkannte Sachverständige (z. B. zugelassene Umweltgutachter oder nach § 36 Gewerbeordnung öffentlich bestellte Sachverständige) zu erbringen.

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung - Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) und Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

Wie bereits in Newsletter I diesen Jahres berichtet, befindet sich die zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung derzeit noch in der Entwurfsphase. Der Verordnung muss noch vom Bundesrat zugestimmt werden. Aus Fachkreisen wird berichtet, dass die Veröffentlichung bis Ende diesen Jahres erfolgen soll.

Mit der neuen EfbV wird aus der bestehenden Entsorgungsfachbetriebeverordnung und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie ein gemeinsames Regelwerk. Damit soll auf der Grundlage der Vorgaben der §§ 56 und 57 KrWG das bewährte Instrument der Qualifizierung und Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben ausgebaut, bestehende Rechts- und Anwendungsunsicherheiten abgebaut und das Profil von Entsorgungsfachbetrieben geschärft werden.

Ebenso wird die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall durch die neue AbfBeauftrV abgelöst, welche unter anderem die Anlagen festlegt, die nach dem einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben.

In Folge der neuen Verordnung werden wesentlich mehr Betriebe verpflichtet werden, einen Beauftragten für Abfall zu bestellen (Schätzungen sprechen von bundesweit 38.000 Betrieben).



Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende – Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Das MsbG ist gemäß Artikel 16 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) am Tag nach der Verkündung, dem 2. September 2016, in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz soll die Digitalisierung der Energiewende durch den Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen unterstützt werden. Es soll somit eine digitale Infrastruktur geschaffen werden, um für Letztverbraucher, Netzbetreiber und Erzeuger die notwendigen Verbrauchs- und Einspeiseinformationen bereit zu stellen. So sollen Angebot und Nachfrage in Einklang gebracht, die erneuerbaren Energien besser in den Strommarkt integriert und durch mehr Transparenz auf Verbraucherseite der Stromverbrauch gesenkt werden können.

Merkmale des Gesetzes:

- Mit dem MsbG soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen intelligenter Messsysteme geschaffen werden. Durch die Festlegung von Preisobergrenzen und einen stufenweisen Ausbau der Messsysteme sowie ein ständiger Erfahrungsaustausch, soll eine erfolgreiche Umsetzung gewährleistet sein.
- Durch technische Mindestanforderungen soll einerseits ein hohes Maß an Datenschutz gewährleistet sein und andererseits sollen die für die Energieversorgung erforderlichen Daten von den jeweiligen berechtigten Akteuren genutzt werden können. Dabei ist detailliert geregelt, wer wann auf welche Daten zugreifen darf.

Das MsbG enthält eine Zusammenfassung aller den Messstellenbetrieb betreffenden Regelungen und bedingt Anpassungen an das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, das Energiewirtschaftsgesetz, die Anreizregulierungsverordnung, Ausgleichsmechanismusverordnung sowie weitere rechtliche Vorgaben.

Auswirkungen auf die Netzbetreiber:

- Die Netzbetreiber sind die grundzuständigen Messstellenbetreiber, denen die gesetzlichen Einbaupflichten für intelligente Messtechnik obliegen.
 - Ab 2017 stufenweiser Einbau von intelligenten Zählern.
 - Abschluss der Modernisierung der gesamten Zählerinfrastruktur bis 2032.
 - Kosten und Nutzen der Einführung muss in einem vernünftigen Verhältnis stehen.
 - Veröffentlichungs- und Informationspflichten.
 - Der Netzbetreiber muss sich entscheiden, ob er selber umsetzt, was er einkauft oder ggf. in Kooperation abarbeitet. Bis 30.06.2017 hat sich der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur zu erklären. Dabei ist schriftlich anzuzeigen, ob die Grundzuständigkeit für den intelligenten Messstellenbetrieb übernommen wird oder nicht.
- Strategische Entscheidungen sollten jetzt getroffen werden!



Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende – Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) (Teil II)

Auswirkungen auf die Energieversorger:

- Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche, wie: Energiedatenmanagement, IT, Vertrieb, Marktkommunikation, Mess- und Zählerwesen, Verträge, Abrechnung,..
- Strategische Entscheidungen sollten jetzt getroffen werden!

EEG 2017 Novelle

Am 8. Juli 2016 haben Bundestag und Bundesrat das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) beschlossen. Das Gesetz wird zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien gelten bisher feste Fördersätze. Für jede eingespeiste Kilowattstunde wird dabei eine fixe, gesetzlich festgelegte Vergütung gezahlt. Über die Jahre ist somit der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf rund 32 % gewachsen.

Nachdem sich die erneuerbaren Energien am Markt nun etabliert haben, sieht die Bundesregierung als nächste Phase im neuen EEG 2017 vor, dass der Strom ab 2017 nicht mehr staatlich festgelegt wird, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt werden soll. Mit den Ausschreibungen soll sichergestellt sein, dass ein kontinuierlicher, kontrollierter Ausbau kosteneffizient umgesetzt werden kann.

Wesentliche Neuerungen:

- Die Vergütung des erneuerbaren Stroms erfolgt künftig über Ausschreibungen. Die Höhe der Förderung orientiert sich somit am Markt und wird nicht mehr staatlich festgelegt. So soll der kontinuierlichen Ausbau der erneuerbaren Energien gesichert und die Förderkosten gesenkt werden – sofern genug Wettbewerb vorhanden ist.
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird mit dem Netzausbau synchronisiert. So soll gewährleistet werden, dass über die vorhandenen Netzkapazitäten der erzeugte Strom sicher beim Verbraucher ankommt. Für jede Technologie werden bestimmte Ausbaumengen festgelegt, die den verfügbaren Netzkapazitäten angepasst sind. Über eine neue Rechtsverordnung werden z. B. ab 2017 die Gebiete festgelegt, in denen der Ausbau der Windenergie auf 58 % des durchschnittlichen Ausbaus in den letzten drei Jahren begrenzt wird. Stattdessen können zusätzliche Anlagen in anderen Teilen Deutschlands errichtet werden.

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Seit Mai 2016 unterstützt das KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme Maßnahmen zur Abwärmevermeidung bzw. -nutzung durch zinsgünstige Darlehen der KfW und durch Tilgungszuschüsse, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert werden. Mit dem Programm sollen deutliche Beiträge zur Energieeinsparung und Reduzierung von CO₂- Emissionen erreicht werden.



Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme (Teil II)

Für Betriebe und Unternehmen, die Maßnahmen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme konkret planen, bietet das KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme folgende Vorteile (Quelle: KfW):

- günstiger Zinssatz
- bis zu 20 Jahre Laufzeit und Zinsbindung
- bis zu 50 % Tilgungszuschuss
- 100 % Finanzierung bis 25 Mio. € möglich
- tilgungsfreie Anlaufjahre

Das Programm wendet sich an in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

Gefördert werden technologieoffene Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen oder von Verbindungsleitungen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme (geförderte Investitionsmaßnahmen).

Fördertatbestände sind:

- a) Innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme, wie z. B.:
 - Prozessoptimierung
 - Umstellung von Produktionsverfahren auf energieeffiziente Technologien zur Vermeidung bzw. Nutzung von Abwärme
 - Dämmung / Isolierung von Anlagen, Rohrleitungen und Armaturen
 - Rückführung von Abwärme in den Produktionsprozess
 - Vorwärmung von anderen Medien
 - Verwendung für Heizzwecke außerhalb des Gebäudes, in dem die Wärme anfällt
 - Stromeffizienzmaßnahmen nur soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Abwärmemaßnahme stehen
- b) Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme
 - Maßnahmen zur Auskopplung der Abwärme
 - Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte, wie z. B. Einspeisung in bestehende Wärmenetze
- c) Verstromung von Abwärme, wie z.B. ORC-Technologie
- d) Abwärmekonzept sowie Umsetzungsbegleitung und Controlling
 - Förderfähig sind Aufwendungen für die Erstellung des Abwärmekonzepts einschließlich Umsetzungsbegleitung und Controlling der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Sachverständige

Als Fördervoraussetzung ist der Hausbank ein von einem Sachverständigen erstelltes Abwärmekonzept vorzulegen. Zugelassene Sachverständige im Sinne des KfW-Förderprogramms – Abwärme sind externe Energieberater. Der Energieberater muss in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes geführt sein und für die Kategorie "Energieberatung im Mittelstand (BAFA)" freigeschaltet sein. Sofern das Unternehmen über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügt, kann das Konzept unternehmensintern erstellt werden.



Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme (Teil III)

Da die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter über entsprechend zugelassene Energieberater verfügt, können wir Sie bei der Erstellung des für die Antragsstellung erforderlichen Abwärmekonzepts sowie bei der Begleitung der Umsetzung und beim Controlling unterstützen. Alle diese Leistungen sind förderfähig.

Darüber hinaus bietet die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter weitergehende Beratung zu den Themen Energieeffizienz, Energieeinsparung und Energiemanagement an.

Weitere Informationen zum KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme finden Sie auf der Internetseite der KfW:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Foerderprodukte/EE-Abwaerme-\(294\)/#1](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/Foerderprodukte/EE-Abwaerme-(294)/#1)

BMEL-Bundesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert Maßnahmen zur Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau von KMU, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind. Förderschwerpunkte sind dabei die Modernisierung, der Neubau, die Beratung und der Wissenstransfer von Maßnahmen zur Optimierung der Betriebe. Für die Jahre 2016 bis 2018 sind insgesamt 65 Mio. € dafür vorgesehen.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die dafür eine Geschäftsstelle angesiedelt hat. Das Programm ist am 01. Januar 2016 gestartet. Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf den Seiten der BLE zugänglich:

http://www.ble.de/DE/04_Programme/07_Energieeffizienz/Energieeffizienz_node.html

Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Strengere Regelungen zum Hochwasserschutz geplant

Die Bundesregierung plant ein neues Hochwasserschutzgesetz II, in dem die gesetzlichen Vorgaben zum betrieblichen und privaten Hochwasserschutz verschärft werden. Hierin sollen vor allem einzelne Paragraphen des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst werden.

Geplant ist ein „hochwasserangepasstes Bauen“ auch auf Flächen, die als „überschwemmungsgefährdet“ ausgewiesen sind, jedoch keine Überschwemmungsgebiete sind. Gemeint sind damit Flächen, die außerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegen und bislang unter die Eigenvorsorge von Unternehmen und Privathaushalten fallen. Die hier genannten Begrifflichkeiten sollen im weiteren Gesetzgebungsverfahren genauer definiert werden.

In diesen „überschwemmungsgefährdeten“ Gebieten sollen u.a. künftig neue Ölheizungen verboten werden. Ölheizungen im Bestand sollen hochwassersicher nachgerüstet werden.

Nähere Informationen sind einzusehen unter:

<http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/blob/frihk24/innovation/downloads/3443644/0e213312a7ae4cc05963bd87c0216001/DIHK-Stellungnahme-zum-geplanten-Hochwasserschutzgesetz-II-data.pdf>

Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Emissionserklärung

Betreiber von erklärungsspflichtigen Anlagen gemäß der 11. BImSchV sind nach § 27 BImSchG verpflichtet alle 4 Jahre die Luftemissionen der Anlage der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Abgabe der Emissionserklärungen erfolgt bundeseinheitlich elektronisch über das Internet mit der Webanwendung „Betriebliche Umweltdaten Bericht Erstattung“ (BUBE).

Der nächste Erklärungszeitraum ist das Kalenderjahr 2016 zum vorgeschriebenen Abgabetermin 31.05.2017. Im Einzelfall kann auf Antrag die Abgabefrist bis zum 30.06. verlängert werden, wobei der Antrag für die Verlängerung der Abgabefrist bis zum 30.04. bei der zuständigen Behörde gestellt werden muss.

Erklärungspflichtig sind die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV. Nicht erklärungsspflichtig sind Betreiber von Anlagen, die in § 1 der 11. BImSchV aufgeführt sind.

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter bietet Ihnen Unterstützung bei der Erstellung von Emissionserklärungen nach § 27 BImSchG in Verbindung mit der 11. BImSchV für Ihre genehmigungspflichtige Anlage an.

Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Technische Regeln

Chemikalien und Gefahrstoffe / Betriebssicherheit (TRBS, TRGS, TRBA, TRAS,...)		
TRGS 504 neu	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub	Vom 29.07.16
BekGS 527 neu	Hergestellte Nanomaterialien	Vom 12.09.16
TRGS 725 berichtet	Gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen	Stand 29.07.16
TRGS 727 berichtet	Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen	Stand 29.07.16
BekGS 911 geändert und ergänzt	Fragen und Antworten zum Risikokzept gemäß BekGS 910	Stand 29.07.16
TRBA 460 Neufassung	Einstufung von Pilzen in Risikogruppen	Vom 22.07.16

Sicheres Abfüllen von Lösemitteln in Kanister, Fässer und IBC

In vielen Betrieben wird täglich mit gefährlichen Stoffen umgegangen. Um die Gesundheit der Beschäftigten nicht zu gefährden, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) nun drei Schutzleitfäden für das Befüllen von Behältern mit organischen Flüssigkeiten veröffentlicht.

In den Schutzleitfäden werden standardisierte Arbeitsverfahren beschrieben, deren Wirksamkeit zudem in neun Videos aus der Praxis veranschaulicht werden. Teure Arbeitsplatzmessungen sollen somit im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung erspart werden. Die Videos können auch für die Unterweisung der Mitarbeiter genutzt werden.

Auf der Website der BAuA stehen die Videos mit den Beispielen für die gute Arbeitspraxis beim Befüllen von Kanistern, Fässern und IBC mit organischen Flüssigkeiten, wie auch die Schutzleitfäden unter www.baua.de/schutzleitfaeden-loesemittel bereit.

Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

INTERNES

Neuer Mitarbeiter : Wir haben unser Team verstärkt

Seit 01. September 2016 verstärkt Herr Dominik Schneider unser Team an unserem Hauptsitz in Sulzbach/Saar.

Herr Schneider hat ein Studium im Bereich Sicherheitstechnik absolviert und verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens. Er steht Ihnen künftig als Projektingenieur im Bereich Brandschutz, Arbeitssicherheit und Anlagensicherheit sowie Feuerwehrwesen beratend zur Seite.

Wir freuen uns, mit Herrn Schneider ein neues Team-Mitglied gewonnen zu haben, und begrüßen ihn ganz herzlich bei uns.

Betrieblicher Brandschutz

Sie haben die Pflicht aufgrund von §10 ArbSchG, bestimmten Sonderbauvorschriften (z.B. Industriebaurichtlinie) oder auf Grund von behördlichen Auflagen einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen, verfügen aber nicht über die hierfür erforderlichen Kompetenzen?

Wir unterstützen Sie hierzu gerne, verantwortungsbewusst und beraten Sie verlässlich in allen Angelegenheiten des betrieblichen Brandschutzes.

Unser Leistungsportfolio erstreckt sich über die Gestellung eines externen Brandschutzbeauftragten für die Belange des betrieblichen Brandschutzes, insbesondere zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Brandsicherheit, sowie Brandschutzorganisation bis zur Erstellung von Brandschutzleitfäden, Räumungskonzepten, Feuerwehrplänen nach DIN 14095, Flucht- und Rettungsplänen, Alarm- und Einsatzplänen, Laufkarten für die Brandmeldeanlage und Brandschutzordnungen nach DIN 14096 Teil A – C.

Zusätzlich führen wir Gefahrenverhütungsschauen durch, unterstützen Sie bei der Ausstattung Ihrer Arbeitsstätte mit Feuerlöschern und bilden Ihre Mitarbeiter in sachgerechter Handhabung mit Feuerlöscheinrichtungen sowie sicherheitsgerechtem Verhalten bei Brand/Räumung/Evakuierung aus.

Erfahrungsaustausch „EnergieEffizienz2“ mit Themenschwerpunkt: Weiterentwicklung von KPIs und Kennzahlensystemen

Mitarbeitern von Unternehmen, die mit der Einführung oder Betreuung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 bzw. eines alternativen Systems betraut sind, bietet proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter und FutureCamp Climate GmbH mit der Veranstaltungsreihe "EnergieEffizienz2" einen Erfahrungsaustausch an. Ziel ist es, in regelmäßigen Abständen Impulse für die Weiterentwicklung des eigenen Energiemanagementsystems zu erhalten und sich mit Mitarbeitern anderer Unternehmen auszutauschen.

Die Teilnahme am Erfahrungsaustausch kann als Nachweis Ihrer Weiterbildung im Sinne der DIN EN ISO 50001 verwendet werden.



Vorwort

Umweltrecht

Abfallrecht

Energiewirtschaft

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Technische Regeln

Info proTerra

Erfahrungsaustausch „EnergieEffizienz2“ mit Themenschwerpunkt: Weiterentwicklung von KPIs und Kennzahlensystemen (Teil II)

Das zweite Netzwerktreffen findet an zwei Terminen und Standorten statt:

- 18.10.2016 - Angel's - das Hotel am Golfpark, Golfpark Allee 1, St. Wendel
- 19.10.2016 - FutureCamp, Aschauer Str. 30, München

Auf Basis der Anregungen der Teilnehmer wurde der Themenschwerpunkt „Weiterentwicklung von KPIs und Kennzahlensystemen“ festgelegt.

Wir konnten als Referenten interessante Unternehmensvertreter gewinnen, die Ihre Erfahrungen im Umgang mit Kennzahlen teilen werden.

Bei weiteren Fragen sind wir gerne für Sie da!